§ 8 Gastkarte

(1) [1]Die Gastkarte wird personenbezogen ausgestellt und ist nicht übertragbar. [2]Die Gastkarte ist bei der Inanspruchnahme der angebotenen Kurtaxleistungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. [3]Eine missbräuchliche Benutzung der Gastkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. [4]Bei Verlust der Gastkarte kann auf Antrag eine Ersatzgastkarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.

(2) [1]Die Gastkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. [2]Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Gastkarte einzutragen. [3]Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Gastkarte zu erstellen. [4]§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend. [5]Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer oder in Fällen, in denen die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 oder 2 während des Aufenthalts eintreten, ist die bisherige Gastkarte spätestens am Tag nach der Abreise bzw. nach dem Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 oder 2 an die Erhebungsberechtigte zurückzugeben. [6]Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer bzw. den Umfang der Kurtaxpflicht. [7]In Fällen des Satzes 5 wirkt sich die Änderung frühestens für den Tag vor der Rückgabe der Gastkarte an die Erhebungsberechtigte auf die Kurtaxhöhe aus.